



**Betreff:**

öffentlich

**Anerkennung des Trägers Erziehungs- und Bildungswege gGmbH gemäß § 75 SGB VIII**

Einreicher: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 14.06.2018

Eingang 922: \_\_\_\_\_

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.06.2018	Jugendhilfeausschuss		

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die Anerkennung des Trägers Erziehungs- und Bildungswege gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII auf der Grundlage seines Gesellschaftervertrages vom 19.09.2017.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

## **Begründung:**

Die Erziehungs- und Bildungswege gGmbH hat am 09. März 2018 den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII gestellt. Die laut Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam vom 19. Januar 2017 geforderten Unterlagen wurden vollständig eingereicht und von der Verwaltung vorgeprüft.

Auf dieser Grundlage überprüfte der Unterausschuss Jugendhilfeplanung anhand der im Dezember 2008 im Jugendhilfeausschuss beschlossenen Matrix die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Diese Vorgaben werden durch der Träger Erziehungs- und Bildungswege gGmbH erfüllt.

Der Träger Erziehungs- und Bildungswege gGmbH wurde 2006 gegründet. Er führt in Potsdam 3 Kindertagesstätten mit insgesamt 300 Kindern und 58 Beschäftigten. Außerdem erfolgt eine vereinbarte Kooperation mit drei Tagespflegepersonen. Ganz im Sinne des SGB VIII betont auch der Träger Erziehungs- und Bildungswege gGmbH sein Ziel, Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern und gemeinsam mit den Eltern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Neben der pädagogischen Arbeit in der Kita vernetzt sich der Träger in seinem Sozialraum bereits mit anderen Trägern und hat das Ziel neben der regionalen auch die fachliche Vernetzung sowie Gremienmitwirkung auszubauen.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat dem Antrag des Trägers Erziehungs- und Bildungswege gGmbH auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § SGB VIII zugestimmt und empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss die Beschlussfassung.

## Matrix zur Überprüfung der Anträge auf Anerkennung als Freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Antragsteller Verein, Name, Datum	Beigefügte Anlagen	Abgleich mit Gesetzesvorgaben laut § 75 SGB VIII (s.u.)				Abgleich mit Potsdamer Richtlinie für Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Amtsblatt vom 21.5.1992)	Erfahrungen/ Bekanntheit bzgl. der Arbeit der Träger in Potsdam	Vereinba- rung nach 8a mit dem Jugendamt geschlossen ?
		(1)1.	(1)2.	(1)3.	(2)			
Erziehungs- und Bildungswege gGmbH, Silke Letzner, 09.03.2018	Antrag, Gesellschaftervertrag vom 19.09.2017, Auszug Handelsregister, Freistellungsbescheid, Trägervereinbarung nach § 8a, Konzept der Kita "Kids Company"	X	X	X	X	Alles eingehalten	Aktiver Kita- Träger	Liegen aktuell bei Frau Kronemann vor

In der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)

### § 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, daß sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.